

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebühren der Personalausgaben für den staatlichen Revierdienst im Körperschaftswald**

Mit Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27.03.2020 ist die Möglichkeit eröffnet worden, mit den Kommunen mit ertragsschwächeren Wäldern eine kostengünstigere Bewirtschaftung ihres Waldes zu vereinbaren.

Voraussetzung dafür ist der Revierdienst durch staatliche Bedienstete und eine sogenannte reduzierte Holzbodenfläche von weniger als 50 Hektar und – oder – ein planmäßiger Hiebsatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr (gemäß § 28 Landeswaldgesetz).

Dies ermöglicht dem Forstamt nun flexibel auf die tatsächliche Betriebsintensität zu reagieren und die ertragsschwachen Forstbetriebe von Körperschaften finanziell zu entlasten. Abhängig von der jeweiligen Reviergröße, der Waldfläche, dem Holzanfall, der Pflege, der Verjüngung, dem Brennholzmanagement, der Verkehrssicherung, Projekten und ähnlichen Faktoren.

Für die Ortsgemeinde Auen bedeutet dies, dass sich die bisherigen jährlichen Kosten von 3.674,-- € auf 2.730,-- € ab dem Wirtschaftsjahr 2021 reduzieren.

#### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Auen stimmt zu, die vom Forstamt Bad Sobernheim vorgelegte Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebühren der Personalausgaben für den staatlichen Revierdienst im Gemeindewald mit dem Forstamtes Bad Sobernheim abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**